NEUIGKEITEN ZUM WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ - WINDSEEG



DAS GESETZ ZUR ENTWICKLUNG UND FÖRDERUNG DER WINDENERGIE AUF SEE - WINDSEEG INHALT

- 1. Einleitung
- 2. Anwendungsbereich
- 3. Zentrales Modell
- 4. Übergangsmodell
- 5. Realisierungsfristen
- 6. Fazit



1. EINLEITUNG GESETZGEBUNG ZUM EEG 2017, ÄNDERUNGSGESETZ, ZIELSETZUNG WINDSEEG

EINLEITUNG

GESETZGEBUNGSPROZESS ZUM EEG 2017

Schnelles Gesetzgebungsverfahren... schnelle Korrektur

- BMWi Referentenentwurf zum EEG 2016 (kurz: *RefE*) vom 04.04.2016
- Regierungsentwurf zum EEG 2016 vom 08.06.2016
- Regierungsentwurf (BR-Drs. 310/16) vom 09.06.2016
- Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates v. 14.06.2016 (BR-Drs. 310/1/16)
- Stellungnahme des Bundesrates v. 17.06.2016 (BR-Drs. 310/16 (B))
- Gesetzentwurf zum EEG 2016 (BT-Drs. 18/8832) v. 20.06.2016
- Gesetzentwurf zum EEG 2016 (BT-Drs. 18/8860) v. 21.06.2016
- 1. Lesung im Bundestag am 24.06.2016
- Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 18/8972) v. 28.06.2016
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (BT-Drs.18/9096) v. 06.07.2016, vorgeschlagene Änderungen übernommen
- 2. und 3. Lesung im Bundestag 08.07.2016 und Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 355/16 (B)) v. 08.07.2016.
- Seit dem 01. Januar 2017 in Kraft



EINLEITUNG

GESETZGEBUNGSPROZESS ZUM EEG 2017

Schnelles Gesetzgebungsverfahren... schnelle Korrektur

- BMWi Referentenentwurf zur Änderung der Bestimmungen des KWKG und EEG 2017 vom 26.09.2016
 - Anpassung aufgrund Verständigung mit EU-Kommission vom 30.08.2016
- Referentenentwurf zur Änderung der Bestimmungen des KWKG und EEG 2017 am 19.10.2016 vom Bundeskabinett beschlossen und ins parlamentarische Verfahren überführt
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Änderungsgesetz (BT-Drs. 18/10209) v. 07.11.2016
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (BT-Drs. 18/10668) v. 14.12.2016 (Änderungen zu Gebotsterminen, Befristung PFB auf 25 Jahre)
- Gesetzesbeschluss des Bundestages (BT-Drs. 767/16) sowie Enscheidung des Bundesrates (BR-Drs. 767/16), den Vermittlungsausschuss nicht einzuberufen am 16.12.2016
- "Änderungsgesetz" seit dem 01. Januar 2017 in Kraft, BGBI. I S. 3106



EINLEITUNGZIELSETZUNG

Gesetzesbegründung zu Zielsetzungen des WindSeeG

- "Flächenplanung und Raumordnung, Anlagengenehmigung, EEG-Förderung und Netzanbindung [werden] besser und kosteneffizienter miteinander verzahnt" Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 2
- "Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen werden (…) mit dem WindSeeG erzielt" "(…) die Verständlichkeit des Rechtssystems, vermeidet Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Regelungsbereichen und erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten." Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 158
- "Durch stärkere Mengensteuerung, die im Rahmen der Ausschreibungen erreicht wird, wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Gleichzeitig wirkt die Einführung von Ausschreibungen einer Überförderung entgegen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird" Vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 159



EINLEITUNGWINDSEEG IM REGELUNGSGEFÜGE

Einbindung des WindSeeG im Energierecht

- Das WindSeeG löst die <u>SeeAnlV</u> vollständig ab und hebt diese auf.
 - Beachte jedoch Übergangsbestimmungen des § 77 WindSeeG
- Das <u>EnWG</u> bleibt weiterhin für die Realisierung des Netzanschlusses der Offshore-Windparks beachtlich und enthält die wesentlichen Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan.
- Soweit das <u>WindSeeG</u> keine spezifischen Regelung enthält findet das EEG 2017 auf die WEA und den erzeugten Strom Anwendung, dies gilt insbesondere für:
 - ¬ die technischen Einrichtungen (§ 9 EEG 2017)
 - ¬ die Anforderungen der Direktvermarktung (inkl. negativer Strompreise)
 - ¬ die allgemeinen Bestimmungen zur Ausschreibung, da nur spezifische Änderungen für Offshore-WEA vorgesehen sind.



EINLEITUNGGESETZESSYSTEMATIK

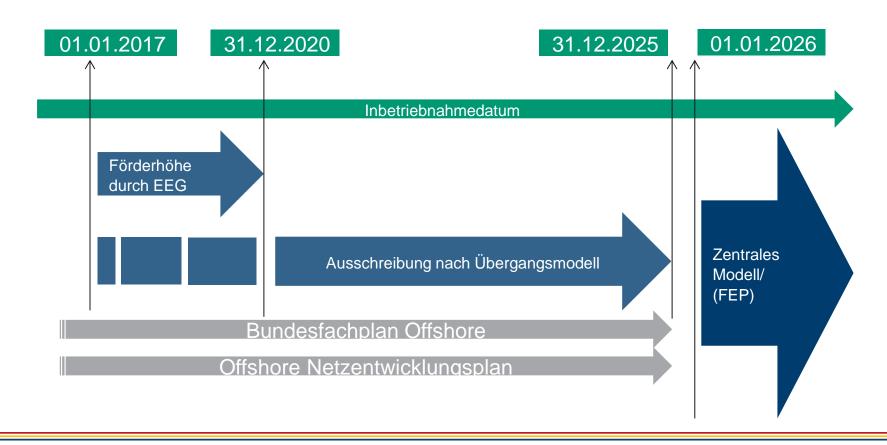
Gliederung des WindSeeG

- Allgemeine Bestimmungen §§ 1 3 WindSeeG
 - Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Fachplanung §§ 4 13 WindSeeG
 - Flächenentwicklung und Voruntersuchung von Flächen
- Ausschreibungen §§ 14 43 WindSeeG
 - Differenzierung nach Projekten, Eintrittsrechte
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA §§ 44 67 WindSeeG
 - Geltungsbereich, Realisierungsfristen
- Pilotwindenergieanlagen §§ 68 70 WindSeeG
- Sonstige Bestimmungen §§ 71 79 WindSeeG



2. ANWENDUNGSBEREICH ZEITLICHE ANWENDBARKEIT, SACHLICHE ANWENDBARKEIT

Anwendbarkeit des WindSeeG auf Projekte





Inbetriebnahme bis 31.12.2020

- Die Förderhöhe wird gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 EEG 2017 gesetzlich bestimmt für Windenergieanlagen auf See, die
 - ¬ vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG <u>oder</u>
 - Vor dem 01. Januar 2017 Anschlusskapazitäten nach § 17d Abs. 3 EnWG in der am 31.
 Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und
 - ¬ vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.
- Förderung nach § 19 EEG 2017 i.V.m. § 47 EEG 2017:
 - Zahlungsanspruch auf Grundlage eines Anfangs- und eins Grundwertes
 - ¬ Stauchungsmodell bleibt erhalten (§ 47 Abs. 3 EEG 2017)
 - Verlängerung der Anfangsförderung bei technischen Störungen der Netzanbindung.



Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 (bis 31.12.2025)

- Hier gilt sogenanntes Übergangsmodell, vgl. §§ 26 ff. WindSeeG.
- Gilt für sog. "bestehende Projekte" gemäß § 26 Abs. 2 WindSeeG.
- Feststehende Gebotstermine sind 01. April 2017 und 01. April 2018.
- Ausschreibungsvolumen beträgt 1.550 Megawatt pro Gebotstermin bzw. insgesamt 3.100 Megawatt für beide Ausschreibungen, vgl. § 27 WindSeeG.
- Feststehende räumliche Vorgaben zu küstennahen Clustern.



Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 (bis 31.12.2025)

- Bestehende Projekt im Sinn des § 26 Abs. 2 WindSeeG:
 - ¬ Die vor dem 01.08.2016
 - nach § 5 oder § 17 SeeAnIV für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)
 planfestgestellt oder genehmigt worden sind <u>oder</u>
 - nach § 4 Abs. 1 BlmSchG für das Küstenmehr eine Genehmigung erteilt worden ist oder
 - ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt worden ist
 - und geplant sind im Fall von Vorhaben in der AWZ in den vorgesehenen Clustern in Nord- und Ostsee
- Flächenentwicklungsplan und Voruntersuchung sind nicht anwendbar, vgl. §§ 4 ff. und 9 ff.
 WindSeeG.



Inbetriebnahme ab 01.01.2026

- Zentrales Modell, vgl. §§ 4 ff. WindSeeG.
- "Flächenentwicklungsplan" (FEP) führt Festlegungen der nach § 17a EnWG für Nord- und Ostsee maßgeblichen "Bundesfachpläne Offshore" (BFO) und des nach §§ 17b, 17c EnWG maßgeblichen "Offshore-Netzentwicklungsplans" (O-NEP) zusammen, vgl. § 7 WindSeeG.
- Enthält Regelungen zu Ausschreibungen für WEA auf See die ab dem 1. Januar 2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, vgl. §§ 16 ff. WindSeeG.
- Regelungen ergänzen die allgemeinen Vorschriften nach §§ 28 ff. EEG 2017



3. ZENTRALES MODELL EINFÜHRUNG, FLÄCHENENTWICKLUNGSPLAN, AUSSCHREIBUNGEN

ZENTRALES MODELLEINFÜHRUNG

Inbetriebnahme ab 2026

- Betrifft grds. die AWZ und kann Festlegungen für das Küstenmeer treffen wenn entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenem Küstenland besteht, vgl. § 4 Abs. 1 WindSeeG.
- Trifft Festlegungen für den Ausbau von WEA auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen.
- Vorauswahl geeigneter Flächen durch staatliche Voruntersuchung, deren Ergebnisse vor Ausschreibung den Bietern zur Verfügung gestellt werden.
- Erstellt durch Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).
- Festlegungen nur für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 bis mindestens 2030, vgl. § 5 WindSeeG.



Zweck des Flächenentwicklungsplans

- Für den Ausbau von WEA auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen trifft der FEP Festlegungen mit dem Ziel:
 - Das Ausbauziel des EEG zu erreichen,
 - Stromerzeugung aus WEA auf See r\u00e4umlich geordnet und fl\u00e4chensparsam auszubauen und
 - ¬ eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus WEA auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.
- Erster FEP muss bis zum 30 Juni 2019 bekannt gemacht werden.



Festlegungen des FEP

- Der FEP trifft gem. § 5 Abs. 1 WindSeeG Festlegungen über
 - Gebiete und Flächen und die voraussichtlich zu installierende Leistung,
 - ¬ die zeitliche Reihenfolge, in der die festgelegten Flächen in welchem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen,
 - ¬ die Kalenderjahre, in denen jeweils die bezuschlagten WEA auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung <u>in Betrieb genommen werden sollen</u>,
 - ¬ Standorte von Konverterplattformen, Sammelplattformen und, soweit wie möglich, Umspannanlagen,
 - Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen, für grenzüberschreitende Stromleitungen sowie für mögliche Verbindungen von Gebieten, Flächen, Konverterplattformen, Umspannanlagen, Anbindungsleitungen u. Interkonnektoren
 - ¬ Orte, an denen die Offshore-Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten.



Voruntersuchung und Eignungsprüfung der Flächen

- "Durch die [neu eingeführte] staatliche Voruntersuchung der <u>Flächen</u> soll vermieden werden, dass nicht geeignete Flächen im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Gesamtkosten des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See verringert werden." vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 266.
- Zuständigkeit liegt grds. bei der Bundesnetzagentur (BNetzA), nach entsprechender Verwaltungsvereinbarung aber ggf. auch BSH bzw. zuständige Länderbehörde.
- Gegenstand der Voruntersuchung ist nach § 10 Abs. 1 WindSeeG
 - die Untersuchungen zur Meeresumwelt,
 - eine Vorerkundung des Baugrunds, und
 - Berichte über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchende Fläche.
- Beachte: Offshore-Anbindungsleitungen sind nicht Gegenstand der Voruntersuchung, vgl. § 13 WindSeeG



Voruntersuchung und Eignungsprüfung der Flächen

- Gegenstand der Voruntersuchung ist auch die Prüfung der Fläche auf die Eignung für Ausschreibung.
- Geprüft wird im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 10 Abs. 2 WindSeeG ob der Errichtung und dem Betrieb von WEA auf See auf dieser Fläche nicht entgegenstehen
 - ¬ die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan eine Vorerkundung des Baugrunds, und
 - ¬ soweit möglich die für die Planfeststellung maßgeblichen Belange und bei Flächen im Küstenmeer die nach § 6 Abs. 1 des BlmSchG für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien.
- Zur Bestimmung des Anteils einer Fläche am Ausschreibungsvolumen wird die zu installierende Leistung auf der jeweiligen Fläche bestimmt, vgl. § 10 Abs. 3 WindSeeG.



Grundsätze der Ausschreibung nach dem zentralen Modell

- Durch Ausschreibung werden die Anspruchsberechtigten und der anzulegende Wert für den in WEA auf See erzeugten Strom, die ab dem 1. Januar 2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, ermittelt.
- Regelungen hierzu in §§ 16 ff. WindSeeG stehen grundsätzlich ergänzend neben den allgemeinen Ausschreibungsregeln der §§ 28 ff. EEG 2017, vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 286.
- Ausschreibungen nach zentralem Modell finden ab dem Jahr 2021 jährlich zum Gebotstermin am 1. September statt.
- Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt zwischen 700 und 900 Megawatt, abhängig von den Festlegungen im FEP (Abweichungen nur in Ausnahmefällen zulässig, vgl. § 18).
- Bekanntmachung spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin.



Anforderungen an Gebote nach § 20 WindSeeG

- In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 EEG 2017
 - Muss der Bieter mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung (und ggf. Zurverfügungstellung an einen neuen Vorhabenträger) von Unterlagen durch das BSH und die BNetzA im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen erklären, und
 - ¬ die Gebotsmenge eines Gebots muss dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird.
- Bieter müssen in ihren Geboten die voruntersuchte Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird, soweit die BNetzA das Ausschreibungsvolumen auf mehr als eine voruntersuchte Fläche verteilt hat.



Sicherheiten und Rückerstattung

- Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro/Kilowatt installierter Leistung.
- Bei Gebotsabgabe zu leisten.
- Leistung nach § 31 Abs. 3 EEG 2017 durch unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft auf erstes Anfordern oder Hinterlegung möglich.
- Die BNetzA gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 23 WindSeeG erhalten hat, vgl. § 25 WindSeeG.

Zuschlagsverfahren und anzulegender Wert

- Die BNetzA erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag , vgl. § 23 Abs. 1 WindSeeG.
 - Beachte: Zuschlag steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Abs. 3 WindSeeG und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 WindSeeG bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.
- Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots, vgl. § 23 Abs. 2 WindSeeG.
- Der bezuschlagte Bieter hat mit Erteilung des Zuschlags auf der jeweiligen Fläche
 - das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf See
 - den Anspruch auf die Marktprämie im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - den Anspruch auf Anschluss zugewiesene Netzanbindungskapazität



Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen

- Zuschläge nach § 23 oder § 34 WindSeeG sind "flächenbezogen" (vgl. § 35 WindSeeG), das heißt es kann keine Übertragung auf Anlagen auf andere Flächen erfolgen, vgl. § 63 Abs. 1 WindSeeG
- Demgegenüber kann eine Übertragung von <u>Zuschlägen</u> und <u>Planfeststellungsbeschlüssen</u> auf andere Personen erfolgen, vgl. § 63 Abs. 2 S. 1 WindSeeG.
 - ¬ wobei diese sich jeweils bei der Übertragung "folgen", insoweit also als "Paket" gemeinsam übertragen werden, vgl. § 63 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 WindSeeG.



4. ÜBERGANGSMODELL AUSSCHREIBUNG, EINTRITTSRECHT

Ausschreibungstermine und -volumen

- Insgesamt beträgt das Ausschreibungsvolumen in der Übergangsphase 3.100 MW, vgl. § 27 Abs. 3 WindSeeG.
- Nach § 27 Abs. 1 WindSeeG verteilt sich dies auf 1.550 MW je Gebotstermin (01.04.2017 und 01.04.2018), wobei nicht bezuschlagtes Volumen auf den zweiten Termin "angerechnet" wird.
 - Beachte: Gebotstermine durch ÄndG von 1. März auf 1. April verschoben
- § 27 Abs. 3 WindSeeG legt "Mindestquote" für Ostsee von 500 MW fest.
 - Zum Gebotstermin 01.04.2018 sollen Projekte in der Ostsee bevorzugt bezuschlagt werden, bis die Mindestquote von 500 MW erreicht oder erstmals überschritten wird, vgl. § 34 Abs. 2 WindSeeG.



Geplanter Zubau

- Gemäß § 27 Abs. 4 WindSeeG soll im Jahr 2021 der Zubau im Umfang der 500 MW-Quote ausschließlich in der Ostsee erfolgen, vgl. § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WindSeeG.
 - Hintergrund: Der Zubau in der Nordsee bedarf zunächst eines entsprechenden Ausbaus des landseitigen Netzes, und soll daher verzögert erfolgen, vgl. BT-Drs. 18/9096, S. 374.
- Weitere 500 MW Zubau sind im Jahr 2022 geplant, sowie je 700 MW in den Jahren 2023 bis einschließlich 2025, vgl. § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 - 5 WindSeeG.
- Verteilung des Zubaus soll daneben entsprechend der Verteilung der Offshore-Anbindungsleitungen im O-NEP nach § 17b EnWG gesteuert werden, vgl. § 27 Abs. 4 S. 2 WindSeeG.



Bekanntmachung der Ausschreibung

- Bekanntmachung durch die BNetzA spätestens acht Wochen vor dem Gebotstermin, vgl. § 29 S. 1 WindSeeG. (wohl auf der Internetseite der BNetzA, vgl. § 73 Nr. 2 WindSeeG).
- Mindestangaben der Bekanntmachung nach § 29 S. 2 WindSeeG
 - Gebotstermin (01.04.2017 bzw. 01.04.2018)
 - Ausschreibungsvolumen (1.550 MW)
 - ¬ Höchstwert (12 Ct/kWh)
 - Umfang der Netzanbindungskapazität
 - Clusterübergreifende Netzanbindungen (entsprechend O-NEP)
 - Jahr der geplanten Fertigstellung (entsprechend zu bestätigendem O-NEP 2025)
 - ¬ Formatvorgaben
 - ¬ Festlegungen nach § 85 Abs. 2 EEG 2017 (nach Angaben der BNetzA derzeit wohl nicht geplant, vgl. BNetzA-Workshop vom 09.11.2016)
 - Hinweis auf Verpflichtungserklärungen nach §§ 46 Abs. 6, 48 Abs. 4 Nr. 7 WindSeeG



Sicherheiten

- Dienen Absicherung der Pönalen, vgl. § 31 Abs. 1 S. 2 EEG 2017
- Allgemeine Anforderungen an Sicherheiten nach § 31 EEG 2017
 - Leistung der Sicherheiten bis zum jeweiligen Gebotstermin
 - Eindeutige Zuordnung einer Sicherheit zu bestimmten Gebot erforderlich
 - Leistung in Form der Bürgschaft oder Hinterlegung möglich
- Besondere Anforderungen nach § 32 WindSeeG
 - Höhe der Sicherheit beträgt 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung
 - Keine zusätzliche Sicherheit für Mindestgebotsmenge und Hilfsgebot erforderlich



Erstattung von Sicherheiten, Realisierungspflicht und Pönalen

- Beachte: Grundsätzlich besteht gemäß § 62 Abs. 1 WindSeeG eine Realisierungspflicht, Ausnahmen nur nach § 62 Abs. 2 WindSeeG!
- Eine vollständige oder teilweise Erstattung der Sicherheiten kommt nach § 55a EEG 2017, §§ 38, 65 WindSeeG daher nur in Frage
 - Bei Rücknahme des Gebots
 - ¬ Sofern kein Zuschlag erteilt wurde (vollständig), sofern Zuschlag unterhalb der Gebotsmenge erteilt wurde (teilweise)
 - Bei Nachweis der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft
 - Oder soweit Pönalen geleistet wurden



Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 37 WindSeeG

- Anspruch auf Marktprämie gem. § 19 EEG 2017 (solange und soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind) frühestens in dem Kalenderjahr, das die BNetzA in dem Zuschlag bestimmt.
- Anspruch auf Anschluss sowie zugewiesene Netzanbindungskapazität für Anlagen auf bezuschlagter Fläche an die im O-NEP vorgesehene Offshore-Anbindungsleitung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins.
- <u>Beachte</u>: Befristung der <u>Rechtsfolgen</u> auf die Anspruchsdauer der Marktprämie von 20 Jahren gemäß § 37 Abs. 2 WindSeeG i.V.m. § 25 S. 1 EEG 2017.
 - Betrifft demnach nicht nur Anspruch auf Marktprämie, sondern auch Anschluss und Netzanbindungskapazität, sodass mit Ablauf der Förderdauer sämtliche Ansprüche erlöschen; <u>Aber</u>: Betriebsgenehmigung (Planfeststellung/Plangenehmigung) weiter für 25 Jahre erteilt, vgl. § 48 Abs. 7 WindSeeG



ÜBERGANGSMODELL EINTRITTSRECHT

Allgemeines

- § 39 WindSeeG sieht ein sogenanntes "Eintrittsrecht" für Inhaber bestehender Projekte vor.
 - Hintergrund: Gemäß § 46 Abs. 4 WindSeeG enden mit der Erteilung der Zuschläge nach aus dem Gebotstermin 01.04.2018 sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf See, für die kein Zuschlag wirksam ist, ohne dass dafür eine Entschädigung vorgesehen ist!
 - Problematisch: Hierdurch erfolgt Eingriff in Grundrechte, Rechtfertigung?
- "Für ein Projekt besteht immer nur ein Eintrittsrecht. Ist derselbe Rechtsträger Inhaber mehrerer bestehender Projekte, kann er mehrere Eintrittsrechte haben, aber immer nur eines je Projekt." vgl. BT-Drs. 18/8860, S.304.



ÜBERGANGSMODELL EINTRITTSRECHT

Voraussetzungen des Eintrittsrechts

- Eintrittsberechtigt sind Inhaber eines bestehenden Projekts, wenn
 - ¬ sich eine ausgeschriebene voruntersuchte Fläche vollständig oder überwiegend mit der Fläche überschneidet, die Gegenstand des bestehenden Projekts war, sowie für die betroffene voruntersuchte Fläche ein Gebot abgegeben wurde (d.h. nach zentr. Modell).
 - ¬ für das bestehende Projekt zu beiden Gebotsterminen (01.04.2017 und 01.04.2018) ein Gebot abgegeben worden ist und der Inhaber weder ganz noch teilweise für das bestehende Projekt einen Zuschlag erhalten hat,
 - der Inhaber ggü. dem BSH seinen Verzicht auf sämtliche ihm mit der Planfeststellung oder Genehmigung des Vorhabens nach der SeeAnIV eingeräumten Rechte und auf sämtliche Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen erklärt und
 - ¬ der Inhaber dem BSH sämtliche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger eingereichte <u>Unterlagen und sämtliche beim Vorhabenträger vorhandene Untersuchungsergebnisse und Unterlagen (frei von Rechten Dritter) überlässt</u>.



ÜBERGANGSMODELL EINTRITTSRECHT

Ausübung und Rechtsfolgen des Eintrittsrechts

- Der Eintrittsberechtigte übt sein Recht aus, indem er gegenüber der BNetzA schriftlich oder elektronisch für ein benanntes Projekt erklärt, dass er sein Eintrittsrecht vollumfänglich ausübt und die erforderliche Sicherheit nach § 21 WindSeeG leistet, vgl. § 42 WindSeeG.
- Rechtsfolge des wirksam ausgeübten Eintrittsrecht ist, dass der dem Bieter nach § 23 WindSeeG erteilte Zuschlag für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche auf den Eintrittsberechtigten vollständig über geht, vgl. § 43 WindSeeG.
 - D.h. der anzulegende Wert ist dann derjenige des bezuschlagten Gebots!



5. ZULASSUNG & ERRICHTUNG EINFÜHRUNG & SYSTEMATIK, ANWENDUNGSBEREICH, VERFAHREN

ZULASSUNG UND ERRICHTUNGEINFÜHRUNG & SYSTEMATIK

Allgemeines

- Regelungen zur Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms sind in Teil 4 (§§ 44 67) WindSeeG gebündelt.
- Die bislang hierfür maßgebliche Seeanlagenverordnung ist nach Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (BGBI. I S. 2258) am 1. Januar 2017 außer Kraft getreten.
- Die Vorschriften der Seeanlagenverordnung a.F. werden teilweise aufgenommen und für WEA auf See um Besonderheiten, die sich aus den Ausschreibungen ergeben, ergänzt.
- Dadurch werden <u>Ausschreibungen und Zulassungsrecht miteinander verzahnt</u>.



ZULASSUNG UND ERRICHTUNGEINFÜHRUNG & SYSTEMATIK

Verzahnung von Zulassungs- und Ausschreibungsverfahren

Bezuschlagter Bieter erhält Anspruch auf Durchführung Planfeststellungsverfahren Durchführung Planfeststellungsverfahren Befristeter Planfeststellungsbeschluß Errichtung und Betrieb innerhalb Realisierungsfrist Beseitigung von Einrichtungen



ZULASSUNG UND ERRICHTUNG

ANWENDUNGSBEREICH

Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich erstreckt sich neben WEA auf See auch
 - auf Anlagen zur Übertragung von Strom aus WEA auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen) im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone
 - Beachte: Nicht erfasst sind Anbindungsleitungen
 - Beachte: Bei entsprechender Anwendung auf Anlagen im Küstenmeer ist auch künftig statt einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach WindSeeG die Zulassung nach BlmSchG erforderlich, vgl. § 44 Abs. 2 WindSeeG.
- §§ 44 ff. WindSeeG auch auf bestehende Projekte im Sinne des § 26 Abs. 2 WindSeeG anwendbar.
 - Beachte: für diese sind jedoch Besonderheiten hinsichtlich bereits erteilter
 Genehmigung bzw. Planfeststellungen zu beachten, vgl. § 46 Abs. 2 WindSeeG.



Planfeststellungsverfahren Genehmigungsverfahren

01.01.2017 geendet

ode am

ZULASSUNG UND ERRICHTUNG

VERFAHREN

Differenziertes Zulassungsverfahren

Durchführung Planfeststellungsverfahren

Zentrales Modell, § 46 Abs. 1

§§ 47 u. 48, 52 u. 53 weitgehend wie SeeAnIV

Planfeststellungsbeschluß auf 25 Jahre befristet, § 48 Abs. 7

§ 48 Abs. 8 ordnet Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG an

§ 48 Abs. 8 erweitert jedoch zugleich mögliche Realkompensation auf benachbarten Naturraum

§ 49 ermöglicht "vorläufige Anordnung" zur Vorbereitung und Errichtung von Teil<u>maßnahmen</u>

Bestehende Projekte, § 46 Abs. 2

Erteilte Genehmigung bzw. PFB wird bis 15.07.2018 verlängert

Laufende Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren bis 01.04.2018 ruhend

Teilnahme bestehender Projekte an beiden Terminen in Übergangsphase daher möglich!

Bei Zuschlag entweder Fortsetzung des ruhenden Verfahren oder Realisierung des Projekts

Verfahren enden, wenn kein Zuschlag für bestehende Projekte am 01.04.2018 (EintrittsR)



6. REALISIERUNGSFRISTEN FRISTENSTAFFELUNG NICHTEINHALTUNG UND PÖNALEN

REALISIERUNGSFRISTEN

ALLGEMEINES

Allgemeines

- §§ 59 bis 67 WindSeeG enthalten die Vorschriften zu den Realisierungsfristen und den Folgen für deren Nichteinhaltung.
- Die Realisierungsfristen gelten für Projekte nach dem Übergangsmodell und dem Zentralen Modell gleichermaßen, und sollen der Erreichung des Gesetzesziels dienen,
 - ¬ "eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen." vgl. BT-Drs. 18/8860, S. 315.

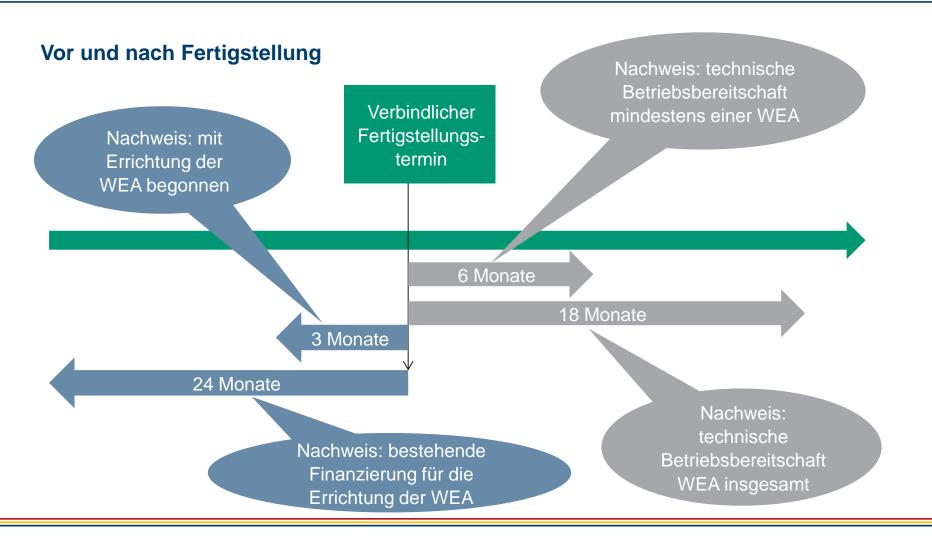
REALISIERUNGSFRISTEN STAFFELUNG DER FRISTEN

§ 59 Abs. 2 Nr. 1 – 5 WindSeeG sieht zeitliche Staffelung der Verpflichtungen vor:

- Bezuschlagte Bieter müssen
 - ¬ innerhalb von <u>zwölf Monaten nach</u> Erteilung der Zuschläge die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen,
 - ¬ spätestens <u>24 Monate vor</u> dem verbindlichen Fertigstellungstermin Nachweis ggü. der BNetzA über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von WEA auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen
 - ¬ spätestens <u>drei Monate vor</u> dem verbindlichen Fertigstellungstermin ggü. der BNetzA nachweisen, dass mit der Errichtung der WEA auf See begonnen worden ist,
 - ¬ innerhalb von <u>sechs Monaten nach</u> dem verbindlichen Fertigstellungstermin ggü. der BNetzA nachweisen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer WEA auf See hergestellt worden ist, **und**
 - ¬ innerhalb von <u>18 Monaten nach</u> dem verbindlichen Fertigstellungstermin ggü. BNetzA nachweisen, dass technische Betriebsbereitschaft der WEA insgesamt hergestellt ist.



REALISIERUNGSFRISTENSTAFFELUNG DER FRISTEN





REALISIERUNGSFRISTEN NICHTEINHALTUNG UND PÖNALEN

Folgen der Nichteinhaltung von Realisierungsfristen

- Bezuschlagte Bieter müssen gemäß § 60 Abs. 1 WindSeeG grundsätzlich an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn sie gegen die Fristen nach § 59 Abs. 2 verstoßen.
- Gemäß § 60 Abs. 3 WindSeeG muss die BNetzA einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter eine der Fristen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 WIndSeeG nicht einhält.
- Grundsätzlich darf der bezuschlagte Bieter den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluß nicht zurückgeben, vgl. § 62 Abs. 1 WindSeeG.
- In den gemäß § 62 Abs. 2 WindSeeG geregelten Ausnahmefällen kann eine Rückgabe erfolgen, ohne dass hierdurch Pflicht zur Leistung einer Pönale entsteht.



7. FAZIT



FAZIT & AUSBLICK

Komplexität nimmt zu und kritischer Vertrauensschutz

- Durch das ÄndG sind noch wesentliche Verbesserungen eingetreten, insbesondere die Verlängerung der Betriebsgenehmigung auf 25 Jahre
 - ¬ Weitreichende Ermessensentscheidungen der BNetzA wurden integriert, bspw. zur Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung des Anspruchs auf die Marktprämie
 - ¬ Übergangsbestimmungen wurden integriert, um ein Planungsregime aufgrund der Aufhebung der SeeAnIV bis zum Jahr 2021 zu haben (bspw. für nicht wesentliche Änderungsgenehmigungen)
- Ob das geregelte Eintrittsrecht ausreichend ist, um einen Vertrauensschutz zu begründen und die Investitionssicherheit zu stärken, kann bezweifelt werden.
 - ¬ Die Bedenken gelten entsprechend für die Nachnutzung durch Dritte (§ 66 Abs. 2) und der durch den Vorhabenträger abzugebenden Verpflichtungserklärung.



ÜBERBLICK DES LEISTUNGSSPEKTRUMS VON MAZARS

WIRTSCHAFTS-PRÜFUNG

Abschlussprüfungen

Sonderprüfungen

Compliance & Risk

Internationale Rechnungslegung

IT and Process Assurance

Versicherungsmathematik

STEUERBERATUNG

Steuerdeklaration

Gestaltungsberatung (Umstrukturierung etc.)

Unterstützung bei Betriebsprüfungen

Unternehmensnachfolgeplanung

Internationales Steuerrecht/ Verrechnungspreise

Indirekte Steuern

ACCOUNTING

Jahresabschlusserstellung und FIBU

Business Process Outsourcing & Financial Reporting

Lohnbuchhaltung & HR Services

Global Mobility Services

Betriebswirtschaftliche Beratung

Fonds administration

RECHTSBERATUN G

Dienst- und Arbeitsrecht Medizinrecht

Immobilienrecht Gesellschaftsrecht/M&A

Steuerrecht Umwandlungsrecht

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Versicherungs- und Bankaufsichtsrecht

Wettbewerbsrecht und geistiges Eigentum

FINANCIAL ADVISORY SERVICES

Bewertung

Transaktionsberatung

Restrukturierung und Sanierung

Finanzierungsberatung

Real Estate Investments

Unternehmensberatung



IHR ANSPRECHPARTNER

Dr. Florian Brahms



Tel: +49 40 288 01-1408 florian.brahms@mazars.de

- Rechtsanwalt
- Licence en droit français
- Principal Associate

Tätigkeitsschwerpunkte

- Recht der Erneuerbaren Energien
- Energierecht, Kraft-Wärme-Kopplung
- Zivilrecht
- Beratung von Projektierern, Anlagenbetreibern, Infrastrukturbetreibern
- ¬ Beratung von Industrie, Gewerbe

Vertiefte Branchenerfahrung

- Energieversorgung, Strom, Wärme, Gas
- Wohnungswirtschaft
- Erneuerbare Energien, Energieeffizienz

Ausbildung

- ¬ Studium an der Universität Potsdam und Paris X Nanterre
- Referendariat u.a. bei der Clearingstelle EEG

Berufserfahrung

- Seit April 2016 bei Roever Broenner Susat Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Energierecht
- Langjährige Berufserfahrung in einer Boutique Kanzlei für Energierecht in Leipzig
- Gründer und Gesellschafter der Formatgeber Verlags GmbH

Fremdsprachen

- ¬ Englisch
- Französisch
- ¬ Spanisch

Veröffentlichungen (Auszug)

- Brahms: Der rechtliche Rahmen der Stromerzeugung in KWK-Anlagen, erschienen in: GI 2016, S. 52 ff.
- Brahms: Beiträge zum EEG in Maslaton (Hrsg.),
 Windenergieanlagen ein Rechtshandbuch (2015)
- Brahms: Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016. erschienen in: ER 2015. S. 223 ff.
- ¬ Brahms: Stromspeicher im EEG 2014, erschienen in: ER 2014, S. 235 ff.
- Brahms/Schmitt, Dezentrale Energieerzeugung im EEG 2017, erschienen in GI, Gebäudetechnik in Wissenschaft & Praxis 4/2016
- Brahms, Beitrag zur Anlage 1 "Höhe der Marktprämie" zum EEG, in: Frenz (Hrsg.), EEG-Kommentar 2. Bd. Erich Schmidt Verlag
- Brahms, Die Integration der Erneuerbaren Energien im Strommarkt – Die Direktvermarktung zwischen Mindestvergütung und freiem Markt, Dissertationsschrift im VAE Verlag für alternatives Energierecht
- Brahms/Ellerbrock, Das darf's (kann's) noch nicht gewesen sein – die Novelle der Konzessionsvergabe, ER 2016, S. 143ff
- Brahms/Maslaton, Die gewerbliche Nutzung von Drohnen im Lichte der geplanten Novelle der LuftVO, NVwZ 2016, S. 1125 ff.



STANDORTEDEUTSCHLAND

Berlin

Alt-Moabit 2 10557 Berlin Tel: +49 30 208 88-0

Dresden

Postplatz 6 01067 Dresden Tel: +49 351 45 15-0

Düsseldorf

Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf Tel: +49 211 83 99-0

Frankfurt am Main

Gervinusstraße 15 60322 Frankfurt am Main Tel: +49 69 500 60-0

Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main Tel: +49 69 967 65-0

Greifswald

Steinbeckerstraße 10 17489 Greifswald Tel: +49 3834 885 33-40

Hamburg

Domstraße 15 20095 Hamburg Tel: +49 40 288 01-0

Köln

Aachener Straße 75 50931 Köln Tel: +49 221 28 20-0

Leipzig

Petersstraße 1–13 04109 Leipzig Tel: +49 341 60 03-0 Riemannstraße 29 b

04107 Leipzig Tel: +49 341 12 63-0

München

Herzog-Heinrich-Straße 22 80336 München Tel: +49 89 350 00-0

Nürnberg

Längenstraße 14 90491 Nürnberg Tel: +49 911 60 07-0

Potsdam

Hebbelstraße 27 14469 Potsdam Tel: +49 331 73 04 07-70

Tel. +49 331 73 04 07-

Stuttgart

Friedrichstraße 10 70174 Stuttgart Tel: +49 711 60 17 87-0

